

**6004/AB**  
**= Bundesministerium vom 25.05.2021 zu 6071/J (XXVII. GP)**  
**bma.gv.at**  
 Arbeit

**Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher**  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.226.838

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6071/J-NR/2021

Wien, am 25. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 25.03.2021 unter der **Nr. 6071/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Neue Vorwürfe gegen die Hygiene Austria** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass dem Bundesministerium für Arbeit keine Informationen über die Entwicklung der Beschäftigung bei Hygiene Austria im Zeitverlauf vorliegen. Soweit sich die Fragen auf die Anmeldung zur Sozialversicherung beziehen, darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

#### Zu den Fragen 1 bis 7 und 9 bis 10

- *Wie viele Arbeitnehmer waren bei der Firma Hygiene Austria seit März 2020 beschäftigt?*
- *Wie schlüsselten sich diese Arbeitsverhältnisse in Voll- und Teilzeitverhältnisse auf die einzelnen Monate seit März 2020 auf?*
- *Wie schlüsselten sich diese Arbeitsverhältnisse in Stammmitarbeiter und Arbeitsleihmitarbeiter seit März 2020 auf?*
- *Wie viele Schwarzarbeiter waren bei der Firma Hygiene Austria seit 2020 beschäftigt?*

- Welche Tätigkeiten übten diese Schwarzarbeiter seit März 2020 bei der Firma Hygiene Austria aus?
- Welche Arbeitsaufzeichnungen wurden bei der Firma Hygiene Austria für die Mitarbeiter geführt?
- Welche Arbeitsaufzeichnungen wurden bei den einzelnen Arbeitsleihfirmen geführt?
- Wie viele Arbeitnehmer haben seit März 2020 ihren Lohn bei der Firma Hygiene Austria nicht oder nicht vollständig erhalten?
- Wie viele Arbeitnehmer haben seit März 2020 ihren Lohn bei einer Arbeitsleihfirma, die in einem Vertragsverhältnis zur Firma Hygiene Austria stand nicht oder nicht vollständig erhalten?

Das Arbeitsinspektorat erhebt anlässlich von Kontrollen jene Daten, die für die Überwachung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen relevant sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Daten zum Zeitpunkt der Kontrolle. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass sich eine Kontrolle regelmäßig auf bestimmte Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes bezieht und daher nur jene Daten erhoben werden, die damit im Zusammenhang stehen. In Bezug auf die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften ist überdies zu betonen, dass während der Überlassung der Beschäftiger Arbeitgeber iSd ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) ist und ihn die daraus resultierenden Pflichten treffen. Insoweit ist es aus Sicht des ASchG irrelevant, ob es sich bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer um eine überlassene Arbeitskraft oder um einen Teil der Stammbelegschaft handelt. Das Arbeitsinspektorat erhebt aber, ob in einem Betrieb überlassene Arbeitskräfte beschäftigt sind.

Aus den angeführten Gründen können die betreffenden Fragen, soweit sie sich auf die Entwicklung von Arbeitsverhältnissen bzw. Beschäftigungsverhältnissen im Zeitverlauf beziehen, nicht beantwortet werden. Bei der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat am 6.10.2020 wurde die Hygiene Austria mit 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfasst. Dabei wurde vom Arbeitsinspektor auch ein hoher Anteil an überlassenen Arbeitskräften (an die 90 %) festgestellt.

Es ist überdies festzuhalten, dass die Arbeitsinspektion nicht für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldung zur Sozialversicherung bzw. der Lohnzahlung zuständig ist. Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sind aber dazu angewiesen, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn sie im Zuge einer Kontrolle auf Umstände stoßen, die Missstände in diesem Bereich vermuten lassen.

Zu den angesprochenen Arbeitszeitaufzeichnungen ist anzumerken, dass bei der Kontrolle am 2.3.2021 keine Gesamtüberprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgte, sondern eine Überprüfung anhand einer Stichprobe vorgenommen wurde. Wegen der dabei festgestellten Mängel erging eine Aufforderung gemäß § 9 Arbeitsinspektionsgesetz 1993.

**Zur Frage 8**

- *Welche Arbeitsunfälle wurden seit März 2020 bei der Firma Hygiene Austria geführt?*

Dem Arbeitsinspektorat gelangten folgende Arbeitsunfälle zur Kenntnis:

- Arbeitsunfall vom 28.8.2020 (Schnittverletzung/Hand)
- Arbeitsunfall vom 22.11.2020 (Handverletzung)
- Arbeitsunfall vom 15.2.2021 (Schnittverletzung/Hand)

**Zu den Fragen 11 und 12**

- *Hat die Arbeiterkammer Kontakt zum Arbeitsministerium im Zusammenhang mit der Firma Hygiene Austria aufgenommen?*
- *Wenn ja, wann und zu welchen einzelnen Tatbeständen?*

Es gab keine Kontaktaufnahme seitens der Arbeiterkammer im Zusammenhang mit der Firma Hygiene Austria.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

